

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Katy Hoffmeister und Torsten Renz, Fraktion der CDU

Covid-19-Schnell- und Selbsttests der Landesregierung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Aus der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/1705 ergeben sich folgende Nachfragen.

1. Wie sind die in der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/1705 angegebenen Beschaffungen den vom Finanzausschuss des Landtages in der laufenden Legislaturperiode freigegebenen Tranchen aus dem MV-Schutzfonds für die Beschaffung von Covid 19 Schnell- und Selbsttests zuzuordnen?

Diese Beschaffungen sind entsprechend zeitlich den freigegebenen Tranchen zuzuordnen. Im Schwerpunkt B.7 des Teils II (Kapitel 7226) der monatlich vom Finanzministerium an den Finanzausschuss übersandten Monitoringberichte zum MV-Schutzfonds ist die Beschaffung von Tests durch die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung enthalten. Dieser Schwerpunkt weist zum 31. Dezember 2022 im Monitoringbericht ein Maßnahmebudget in Höhe von 44 419 000 Euro aus. Es wurden Mittel in Höhe von 24 605 400 Euro beantragt und bewilligt sowie davon 21 452 100 Euro ausgezahlt.

2. Wie hoch waren die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beschaffung von Covid 19 Schnell- und Selbsttests in Bezug auf die vom Finanzausschuss des Landtages in der laufenden Legislaturperiode freigegebenen Tranchen aus dem MV-Schutzfonds (bitte einzeln auflisten)?

Die Kosten für die beschafften Schnell- und Selbsttests sind in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1705 aufgeführt. Aus den monatlichen Monitoringberichten ergibt sich der Mittelabfluss infolge dieser Beschaffungen in Bezug auf das mit der Freigabe von Tranchen vom Finanzausschuss für den Schwerpunkt B.7 festgelegte Maßnahmebudget.

3. Wie kommt die Differenz bei der in der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/1705 angegebenen Gesamtmenge zwischen Beschaffung (ca. 12,3 Millionen Stück), Verteilung (ca. 1,7 Millionen Stück) und Bestand (ca. 0,45 Millionen Stück) von Covid 19 Schnell- und Selbsttests zustande?

In der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1705 wurden die im Katastrophenschutzlager des Landes eingelagerten und entsprechend der angemeldeten Bedarfe verteilten Schnell- und Selbsttests aufgeführt. Die in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1705 angegebenen Schnell- und Selbsttests enthalten auch die Beschaffungen für die Schulen, die jedoch nicht aus dem Katastrophenschutzlager des Landes verteilt wurden. Vielmehr wurden diese direkt von den Lieferanten an die jeweiligen Empfänger gesandt. Die Bedarfe und die Verteilung wurden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung koordiniert. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

4. Wie wurden die Covid-19-Schnell- und Selbsttests verwendet, die zwar durch die Landesregierung beschafft, aber weder verteilt wurden, noch sich im Bestand befinden (bitte einzeln nach Menge und Datum auflisten)?

Schnell- und Selbsttests, die weder an die Schülerinnen und Schüler oder an das Personal an Schulen ausgegeben wurden, noch in den Schulen, den Staatlichen Schulämtern oder dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung lagern, wurden bei Überschreitung des jeweiligen Mindesthaltbarkeitsdatums entsorgt.

5. Mussten Covid-19-Schnell- und Selbsttests vernichtet werden, die durch die Landesregierung beschafft wurden?

Wenn ja,

- a) aus welchen Gründen?
- b) in welcher Menge?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Jahr 2022 wurden keine im Katastrophenschutzlager des Landes gelagerten Tests entsorgt.

Durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung wurden insgesamt 39 580 Schnell- und Selbsttests, die für den Schulbereich vorgesehen waren, mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum zu folgenden Terminen entsorgt:

- 3 880 im August 2022,
- 16 000 am 18. Oktober 2022,
- 19 700 am 21. Dezember 2022.

Die Schulen im Land wurden angewiesen, Schnell- und Selbsttests mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum in haushaltsüblichen Mengen im Hausmüll zu entsorgen. Auf eine Erhebung der Anzahl der dann entsorgten Schnell- und Selbsttests wurde verzichtet, um die Schulen nicht zusätzlich zu belasten.

Ebenso müssen die Schnell- und Selbsttests mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum in den anderen Landesbehörden entsorgt werden, sofern sie von den Beschäftigten nicht verwendet wurden. Auch hierüber wird keine Statistik geführt, sodass deren Stückzahl nachträglich nicht ermittelt werden kann.

Über eine etwaige Entsorgung der an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgegebenen Tests liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Wie wurden die Schnell- und Selbsttests durch die einzelnen Fachministerien konkret verwendet (bitte nach Möglichkeit einzeln auflisten)?

Entsprechend dem § 2 Absatz 2 Nummer 7 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die am 2. Februar 2023 außer Kraft getreten ist, wurden allen Beschäftigten in der Landesverwaltung Schnell- und Selbsttests ausgegeben. Darunter sind auch Auszubildende, Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten zu fassen. Die konkrete Verwendung der Selbsttestungen wurde in den Hygienekonzepten der Landesbehörden geregelt. Zur Verwendung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 9 verwiesen. Zudem wurden diese Tests in den Gerichten auch an Schöffen, in den Justizvollzugsanstalten an Gefangene und in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes an Asylsuchende ausgegeben.

7. Welche Gründe gibt es dafür, dass seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vor dem Hintergrund der Testungen in Schulen und Kindertagesstätten in der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/1705 eine vergleichsweise geringe Anzahl von Selbst- und Schnelltests in Anspruch genommen wurde?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 9 verwiesen.

8. Aus welchen Bestellungen wurden die Covid-19-Schnell- und Selbsttests für die Testungen in Schulen und Kindertagesstätten verteilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. An wen wurden die Covid-19-Schnell- und Selbsttests für die Testungen in Schulen und Kindertagesstätten verteilt (bitte nach Möglichkeit einzeln auflisten, z. B. jeweils nach Schulamtsbereichen beziehungsweise Kita-Trägern)?

Die in den Nummern 1, 3 bis 10 der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1705 angegebenen 11 011 800 Schnell- und Selbsttests, die im Jahr 2022 beschafft wurden, wurden wie folgt verteilt:

Empfänger	Schulamtsbereich	Menge in Stück
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (als Reserve für die Nutzung in Schulen)		67 020
allgemeinbildende und berufliche Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft	Staatliches Schulamt Greifswald	2 836 100
	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	1 679 600
	Staatliches Schulamt Rostock	2 664 600
	Staatliches Schulamt Schwerin	2 970 600
Staatliche Schulämter (als Reserve für die Nutzung an Schulen)	Staatliches Schulamt Greifswald	187 780
	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	113 100
	Staatliches Schulamt Rostock	165 800
	Staatliches Schulamt Schwerin	209 400
Jugendämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	15 900
	Landeshauptstadt Schwerin	7 300
	Landkreis Ludwigslust-Parchim	14 900
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	17 800
	Landkreis Nordwestmecklenburg	11 900
	Landkreis Rostock	17 800
	Landkreis Vorpommern-Greifswald	16 200
	Landkreis Vorpommern-Rügen	16 000

10. Für welche der verteilten Covid-19-Schnell- und Selbsttests hat das Land in welcher Höhe eine Kostenerstattung erhalten (bitte nach Möglichkeit einzeln auflisten)?

Keine. Nach § 63 Absätze 5 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) kann das Finanzministerium Ausnahmen vom Grundsatz zulassen, dass Vermögensgegenstände des Landes zu einem geringeren Wert veräußert oder zur Nutzung überlassen werden, wenn deren Wert gering ist oder wenn ein dringendes Landesinteresse besteht. Bewegliche Sachen dürfen nach § 63a Absatz 1 LHO abweichend von § 63 Absatz 1 LHO mit Einwilligung des Finanzministeriums verkauft oder anderweitig veräußert werden, wenn sie von geringerer Bedeutung sind und eine im Haushaltsgesetz genannte Wertgrenze nicht überschreiten. Das Finanzministerium kann dabei auf seine Mitwirkung verzichten. Diese Wertgrenze beträgt nach § 12 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 im Einzelfall 250 000 Euro.

Von den in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1705 aufgeführten Schnell- und Selbsttests wurden insgesamt 606 015 Stück an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgegeben, wobei die Wertgrenze von 250 000 im Einzelfall nicht überschritten wurde. Ausgehend von einem durchschnittlichen Neuwert pro Test von 0,65 Euro entsprach der finanzielle Gegenwert insgesamt 395 595,44 Euro, im Einzelfall jedoch maximal 42 300,25 Euro. Die Abgabe erfolgte überwiegend zu gemeinwohlorientierten Zwecken und zur Nutzungsüberlassung an entsprechend bedürftige Personen.